

Leistungsvereinbarung im Bereich Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädischer Dienst Sissach)

zwischen

Einwohnergemeinde Sissach, 4450 Sissach

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungserbringerin

und

Einwohnergemeinde Nussdorf, 4453 Nussdorf

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungsbezügerin
(im folgenden Vertragsgemeinde genannt)

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 schliessen die Parteien folgenden Vertrag ab:

1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach gestützt auf § 44 Absatz 1 Ziff. c und § 45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation sowie deren Entschädigung.

2. Leistung

Der Logopädische Dienst Sissach übernimmt die logopädischen Massnahmen der Vertragsgemeinde bei den Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schüler der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II. Die Inanspruchnahme einer Leistung des Logopädischen Dienstes Sissach kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Bildungsgesetz erfüllt sind. Die logopädischen Massnahmen erfolgen im Rahmen der von der Gemeinde Sissach bewilligten Stellenprozente.

3. Eintritt

Über den Zeitpunkt der Aufnahme von logopädischen Massnahmen entscheidet die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach nach Dringlichkeit der notwendigen Massnahmen.

4. Zuständigkeiten

Der Logopädische Dienst Sissach ist der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach unterstellt.

Die logopädischen Abklärungen und Massnahmen erfolgen durch den Logopädischen Dienst Sissach.

Für die Führung des Unterrichts, den Therapiebeginn und die Zuteilung der Kinder ist die Leitung des Logopädischen Dienstes Sissach zuständig.

5. Personal

Sämtliches für die Führung des Logopädischen Dienstes benötigte Personal wird von der Gemeinde Sissach gestellt.

6. Unterrichtsräume und Unterrichtszeiten

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach die Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten. Es gelten die Unterrichtszeiten der Primarschule Sissach

7. Unterrichtsmaterial

Für die logopädischen Massnahmen stellt die Gemeinde Sissach das Unterrichtsmaterial zu Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

8. Schülertransport

Für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportdienstes ist die Vertragsgemeinde der Schüler/innen zuständig. Die Gemeinde Sissach leistet keinen Beitrag an die Transportkosten.

9. Finanzierung

Die Berechnung der Kosten des Logopädischen Dienstes Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Unterrichtsmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung anfallenden Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

10. Kostenbeitrag

Die Vertragsgemeinde leistet der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten des Logopädischen Dienstes (Kostenbeitrag).

Der Kostenbeitrag berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres.

Dabei werden für die Berechnung die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde, der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in der Art des vorliegenden Vertrags abgeschlossen hat, berücksichtigt.

11. Abrechnung Kostenbeitrag

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März – unter Anrechnung der Akontozahlung – die Abrechnung des Kostenbeitrages zu. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto.

Sissach informiert – im Rahmen des Budgetprozesses – die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommenden Ergänzung zu ersetzen.

13. Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

14. Kündigungsfrist und Termin

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig mit einer Kündigung von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Kinder die nach erfolgter Kündigung in den Logopädieunterricht eintreten, haben das Recht die Logopädie-Therapie in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hiezu, bis zur Beendigung der logopädischen Massnahmen den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierten Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993.

16. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per sofort in Kraft.

Einwohnergemeinde Sissach

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom tt. mmm. jjjj genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Sissach

Versammlungsleiter

Schreiber

Gemeindepräsident Peter Buser

Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Einwohnergemeinde Nussdorf

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom tt. mmm. jjjj genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf

Versammlungsleiter

Schreiberin

Gemeindepräsident Paul Richener

Gemeindeverwalterin Karin Schweizer

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am _____ genehmigt.